

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bestands-erhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden usw. — Gebühren der Schornsteinfeger. — Feuerschutzmaßnahmen. — Bezug der besten Nahrungsmittel. — Brotstreckung. — Herstellung von Müllschlamm. — Landausfall der Stadtkinder. — Säuglings- und Kleinkindererziehung. — Besteuerung von Mineralwässern usw.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung vom 21. September 1918 Nr. H. M. 580/9. 18. K. A. N. betreffend Bestands-erhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

Mit Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (M. V. 1917 S. 375) wird der § 4 obiger Bekanntmachung für den Bereich des XVIII. K. A. und des Gouvernements Mainz, wie folgt, ergänzt:

5. Die Veräußerungsbescheinigung wird erteilt auf Grund einer Bedarfsanmeldung. Die Bedarfsanmeldung ist bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abteilung IX, Mainzer Landstraße 15, einzuweisen und soll angeben, welche Mengen und welche Klassen von Weiden benötigt werden und zu welchem Zweck. Die Anforderungen sind durch Befugnisse der Auftragschreiber zu belegen.

Amstücker Kaufhäuser für den gesamten Bereich des selbstverwaltenden Generalkommandos XVIII. K. A. und des Gouvernements Mainz ist Joh. Hofmann I. in Hamm (Rhein-essen).

Frankfurt a. M./Mainz, den 15. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz,
Bausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 15. d. M. verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Gebühren der Schornsteinfeger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich mit dem Hinweis veröffentlichen, daß es im übrigen bei den seitherigen Sätzen sehr Bewenden behält.

Im Anschluß hieran weisen wir Sie an, den Schornsteinfegermeister bei der Vorbereitung der neuen Feuerschlatten-Verzeichnisse beifällig zu sein.

Gießen, den 14. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Vom 28. Sept. 1918.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs werden mit Rücksicht auf die Steigerung der Betriebskosten und die allgemeine Verteuerung aller Lebensbedürfnisse mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres bis auf weiteres die in § 23 Absatz 1 des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1912 (Reg.-Bl. S. 400) vorgesehenen Festgebühren wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines	an Stockwerk durchlaufener Schornsteins	20 Pfennig
"	zwei Stockwerke	" 25 "
"	drei	" 30 "
"	vier	" 40 "
"	fünf	" 45 "

und für jedes Stockwerk, durch das der Schornstein weiter läuft, 5 Pfennig mehr.

Darmstadt, den 28. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Feuerschutzmaßnahmen in der Rüstungsindustrie. An das Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, uns sofort von allen in den Betrieben der Rüstungsindustrie ausgebrochenen Bränden Nachricht zu geben. Die Inhaber solcher Betriebe sind aufzufordern, im Falle eines Brandes Ihnen alsbald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 10. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der besten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 19. September 1918 (Kreisblatt Nr. 112) bei den Kleinhandelsgehilfen bestellten Waren können von den Bestellern vom 25. Oktober ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung angegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelliste mit vorzulegen. Nährmittellisten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

- 1. auf die Nährmittelliste B (rote Farbe):
Marke 30: 500 Gramm Getreide
- 2. auf die Nährmittelliste C (blau Farbe):
Marke 40: 250 Gramm Runkelrübe,
Marke 41: 250 Gramm Graupen.

Mit dem 10. November l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgehilfen haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 10. Nov. von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 15. Nov. l. J. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Betrieb der Nährmittel zur Folge.

Den Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 11. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Brotstreckung.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat vom 1. Oktober d. J. ab wieder eine 10%ige Brotstreckung mit Kartoffeln angeordnet.

In der Erwägung, daß ein ertragsreiches Brot ohne Zusatz von Kartoffeln seitens der Bevölkerung bevorzugt wird, und um Rücksicht auf die durch Streckung erzielte nur geringe Erhöhung der Brotkosten sehen wir von der Durchführung der Anordnung vorläufig ab. Dagegen werden wir die für die Streckung zur Verfügung gestellten Kartoffelmengen der Bevölkerung gesondert zuweisen und den Zeitpunkt der Ausgabe später durch Bekanntmachung veröffentlichen.

Gießen, den 10. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
 Nr. 7, III b. Tsg. Nr. 8170/4869.
 Gouvernement der Festung Mainz.
 Nr. VII. Vol. Nr. 59 727/31172.
 Frankfurt a. M. / Mainz, den 21. September 1918.
Betr.: Verfassung von Militärfahrtscheinen.
Verordnung.

Nach Grund des § 9 b des Gesetzes über den Befreiungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Die Verfassung von Militärfahrtscheinen durch Draufereien, die hierzu nicht ausdrücklich vom stellv. Generalkommando schriftlich ermächtigt sind, ist verboten.
 Inwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
 Riedel, General der Infanterie.
 Der Gouverneur der Festung Mainz:
 Bausch, Generalleutnant.

Betr.: Landaufenthalt für Stadtkinder.
An die Ortsauschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.
 Soweit die Rückgabe des Jhnen mit Lebensurkunden vom 2. September l. J. zugegangenen Fragebogens über die Aufnahme von Kindern noch nicht erfolgt ist, wird um dessen umgehende Einsendung dringend gebeten.
 Siehen, den 14. Oktober 1918.
 Das Kreisamt für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.
 Dr. Ufinger.

Betr.: Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderstern.
An die Ortsauschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.
 Diejenigen von Jhnen, die die für die obige Spende gesammelten Beträge noch nicht an die Kreisstelle abgeliefert haben, werden dies umgehend zu tun.
 Siehen, den 12. Oktober 1918.
 Das Kreisamt für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.
 Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 über die Besteuerung von Mineralwässern usw., insbesondere die Nachsteuerung betreffend.
 Nachstehend bringen wir die Nachsteuerordnung für Mineralwässer und künstlich bereite Getränke (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 480) unter dem Wägen zur öffentlichen Kenntnis, daß als Bebestellen (Anmeldebestellen) (§ 4 der Ordnung) alle für die Erhebung von Reichsverbrauchsabgaben zuständigen Stellen (Hauptsteuerämter, Steuerämter und Ortsbeamtenverwaltungen) bestimmt worden sind.
 Darmstadt, den 22. August 1918.
 Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
 S. B.: Wilbrand.

Nachsteuerordnung

für Mineralwässer und künstlich bereite Getränke.
 § 1. (1) Gemäß § 36 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereite Getränke, unterliegen der Nachsteuer Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereite Getränke, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden in verpackbaren Gefäßen, die sich am 1. September 1918 außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kaffees, Logen und ähnlichen Vereinigungen, die Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegen, befinden und nicht schon auf Grund anderer Gesetze steuerpflichtig sind.
 (2) Die in den §§ 2 bis 6 der Ausführungsbestimmungen zu dem obengenannten Gesetze gegebenen, in der Anlage abgedruckten Begriffsbestimmungen gelten auch für die Nachsteuer.
 (3) Den Händlern usw. gleichmachten sind Herstellungsbetriebe hinsichtlich der von ihnen zur Herstellung steuerpflichtiger Getränke bezogenen konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden. Die Erzeugnisse bleiben auf Antrag von der Nachsteuer befreit, sofern sich der Vertriebsbehörde den Aufnahmemaßnahmen der § 32 der Ausführungsbestimmungen zu dem im Abs. 1 bezeichneten Gesetze unterwirft.
 (4) Die Nachsteuer wird nicht erhoben für Erzeugnisse, die sich außerhalb einer Zollniederlage unter amtlicher Beobachtung befinden.
 (5) Nachsteuerbeträge, die für den gesamten Vorrat des einzelnen Nachsteuerpflichtigen 1 Mark nicht übersteigen, bleiben unerhoben.
 § 2. Zur Entrichtung der Nachsteuer sind Personen und Vereinigungen der im § 1 bezeichneten Art, denen die nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse gehören, verpflichtet, entweder, ob sie die Erzeugnisse selbst verbrauchen oder durch andere verbrauchen lassen.
 § 3. (1) Die Nachsteuer beträgt:
 1. bei Mineralwässern 0,06 Mk.
 2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiten Getränken 0,10 „
 3. bei konzentrierten Kunstlimonaden 1,00 „
 4. bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden 20,00 „
 für das Liter.
 (2) Für Limonaden und andere künstlich bereite Getränke, die mehr als 10 Gramm Bismut im Liter enthalten, ist der höchste Satz des Abs. 1 Ziffer 2 zu entrichten.
 (3) Die nachsteuerpflichtige Menge bestimmt sich nach der Fäße und dem Rauminhalte der Gefäße, und zwar sind andere Gefäße als Fässer, z. B. Flaschen, von gleicher Größe nach dem durchschnittlichen Rauminhalte bei handelsüblicher Befüllung, Fässer nach dem Rauminhalte bei handelsüblicher Befüllung nachsteuerpflichtig. Als Gefäße einer Größe gelten solche, deren Abmessungen im Rauminhalte auf Zufälligkeiten bei ihrer Herstellung beruhen. Ungebrochene Gefäße sind mit ihrem tatsächlichen Stöckheitsinhalt nachsteuerpflichtig.
 § 4. (1) Die nach § 1 nachsteuerpflichtigen Personen und Vereinigungen haben die am 1. September 1918 ihnen gehörigen Erzeugnisse, entweder, ob sie sie selbst verbrauchen oder durch andere verbrauchen lassen, spätestens am 10. September 1918 bei der Bebestelle ihres Bezirks unter Angabe der Art des für die einzelnen Arten zu Frage kommenden Nachsteuerzafasses, der Raummengen (§ 3) sowie des Aufbewahrungsorts, gegebenenfalls auch des Verbrauchers, anzumelden. Untertwegs befindliche Erzeugnisse sind alsbald nach Eingang anzumelden.
 (2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 4 der Nachsteuer nicht unterliegen, ferner insoweit, als gemäß § 1 Abs. 5 die Nachsteuer unerhoben bleibt, d. h. insoweit, als der gesamte Vorrat bei Mineralwässern 20 Liter oder bei Limonaden und anderen künstlich bereiten Getränken 10 Liter nicht übersteigt.
 (3) Zur Anmeldung sind Vorzüge nach Muster a*) zu benutzen, die von der Bebestelle unentgeltlich abgegeben werden.
 § 5. (1) Die Bebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster b*) zu führende Nachsteueranmeldebuch ein, setzt unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Vorlegung eines Vorzugs nach Muster c*).
 (2) Bienngebühren, die sich bei der Schlussnahme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.
 (3) Die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gestellten Anträge auf Befreiung von der Nachsteuer sind dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen.
 § 6. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Eine Einzahlung der Nachsteuer findet nicht statt.
 § 7. (1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Bebestelle als Steuer für Mineralwässer usw. zu vereinnahmen.
 (2) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen hat die Bebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zugestellt. Lagern die Erzeugnisse in dem Bezirk einer anderen Bebestelle, so sind dieser die Anmeldungen zur Verbeiführung der Nachprüfung durch die dortigen Beamten zu übersenden.
 § 8. (1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen.
 (2) Die Nachsteuerpflichtigen und die Verwahrer von nachsteuerpflichtigen Erzeugnissen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.
 (3) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.
 (4) Nach beendeter Prüfung sind die mit Verschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Bebestelle wieder zugestellt, die bei der Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 zu verfahren hat.
 (5) Gebühren sind nicht zu erheben.
 § 9. Das Anmeldebuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktionsbehörde zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beenden.
 § 10. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung der Mineralwässer und künstlich bereite Getränke getroffenen Strafvorschriften geahndet.
 *) Von dem Abdruck der Muster wird hier abgesehen.
 (Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nr. des Kreisblatts.)